

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königl. Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Baustadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 89.90

Donnerstag, den 9. November

1911

Amthlicher Teil.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate wieder eine außerordentliche Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Auch soll durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festgestellt werden.

Die hierfür bestimmten Zählpapiere — (Zählkarten A) werden durch besondere, von den Ortsbehörden zu ernennende Zähler am 29. und 30. November d. Js. von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung an die Haushaltungsstände oder deren Vertreter zur Austeilung gelangen.

Die Wiedereinsammlung der Zählkarten erfolgt durch dieselben Zähler und beginnt am 1. Dezember d. Js. mittags.

Die in den Zählkarten enthaltenen Fragen sind klar und übersichtlich und lassen sich leicht beantworten, so daß es einer besonderen Anleitung zur Ausfüllung der Formulare nicht bedarf. Die Ausfüllung selbst nimmt einen kaum nennenswerten Zeitaufwand in Anspruch und hat durch die Vorstände der Haushaltungen oder deren Vertreter zu erfolgen. Sind diese aus irgend einem Grunde hieran behindert, wird der Zähler die Ausfertigung der Zählkarte vornehmen.

Die Anweisungen für die Behörden und die Zähler werden diesen rechtzeitig zugehen. Sie sind sehr ausführlich und machen besondere Erläuterungen überflüssig. Die den Aufnahmebehörden und Zählern für diese Zählung auf den Anweisungen D und B festgesetzten Fristen sind pünktlich einzuhalten.

Indem ich auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke noch besonders hinweise, richte ich an alle Beteiligten — Beamte und Privatpersonen — die Bitte, bei den anzustellenden Erhebungen nach Kräften mitzuwirken, da nur in diesem Falle eine vollständige und genaue Ausführung der Zählung sicher gestellt ist.

Insbsondere glaube ich die Erwartung ausprechen zu dürfen, daß sich im Interesse der Sache eine hinreichende Anzahl von Privatpersonen zur freiwilligen Uebernahme der wichtigen Obliegenheiten

des Ehrenamtes eines Zählers bereit finden lassen wird.

Ich hebe schließlich noch ausdrücklich hervor, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung hat sich auf **Pferde, Rinder, Schafe und Schweine** zu erstrecken.

Die Zähleinheit ist nicht mehr wie bei den bisherigen Zählungen das Gehöft, sondern wie im Vorjahre **die viehhaltende Haushaltung**.

Vieh usw. welches am Tage der Zählung nur vorübergehend von Hause abwesend ist, ist bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitzuzählen.

Vieh, das in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen, dabei ist der Name, Stand und Wohnort des Abfenders wie des Empfängers auf der Zählkarte zu vermerken.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht in Gemeinden und Gutsbezirken. **Die innerhalb eines Gemeinde- bzw. Gutsbezirks amtlich oder volkstümlich einen besonderen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.** In Gemeinden, in denen dieses angezeigt erscheint, können Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zusammenfassung dieser Ausschüsse kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Zählung nehmen sowie das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse haben. Die Teilnahme an dem Zählungsausschuß ist ein Ehrenamt.

Für die Erhebung sind größere Gemeinden in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen, welche so abzugrenzen sind, daß die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 15. November d. Js. beendet sein.